

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)725
3. September 2020

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT

 Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
des deutschen Bundestages

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Martin Herrmann

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2000
Telefax: +49 3731 372-1009

martin.herrmann@
oba.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12-4146/4336/5-2020/26818

Freiberg,
2. September 2020

Öffentliche Anhörung zu den "öffentlich-rechtlichen Verträgen der Bundesregierung mit den Braunkohle-Betreibern" am 7. September 2020 im AfWE
Drucksache 19/21120

Schriftliche Stellungnahme

A) Rechtlicher Rahmen für den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland (weiterhin als ÖRV bezeichnet)

Mit dem am 14.8.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) hat der Gesetzgeber die Grundsatzentscheidung zur sozialverträglichen, schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung getroffen. § 2 Abs. 1 KVBG konkretisiert diese Ziele durch den Zweck der Reduzierung von Emissionen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, effizienten und klimaverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Zur Erreichung der Ziele in §§ 2 und 4 KVBG sieht § 40 KVBG eine Stilllegung von Braunkohleanlagen vor, wobei Kraftwerksblock-konkrete Stilllegungszeitpunkte in Anlage 2 festgelegt werden und für die Betreiber nur eingeschränkte Handlungsspielräume (§ 41 KVBG) einschließlich der freiwilligen früheren Stilllegung nach Maßgabe von § 42 Abs. 2 KVBG verbleiben. Die Grundsätze der kompensatorischen Entschädigung der Anlagenbetreiber regeln §§ 44 f. KVBG.

Aus den oben sehr verkürzt wiedergegebenen Regelungsinhalten des KVBG zur Gestaltung des „Kohleausstiegs“ wird folgendes deutlich:

- Das Gesetz ist in den sehr konkreten Inhalten zum Stilllegungsprozess nur verständlich, wenn man die vorab in Abstimmung mit der betroffenen Industrie gefundenen Kompromisse in Form der Empfehlungen

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher

können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ berücksichtigt. Dies spricht die Präambel des ÖRV auch in den Absätzen 2 und 3 ausdrücklich an. Ohne die konsensualen Empfehlungen der „Kohlekommission“ hätte ein nur einseitig ordnungsrechtlich geregelter Kohleausstieg voraussichtlich weniger konkrete Stilllegungsdetails und Entschädigungsmodalitäten enthalten. Denn der Eingriff in die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Anlagenbetreiber und damit in Grundrechtspositionen der Eigentums- und Berufsausübungsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG wäre wohl nur gerechtfertigt, wenn das allgemeine klimapolitische Ziel der Emissionsreduzierung nicht durch weniger detaillierte Regelungen erreicht werden könnte.

- Der ÖRV nach § 49 KVBG, mit dem die Betreiber der Braunkohleanlagen einschließlich der mittelbar betroffenen Braunkohleunternehmen schließlich die Umsetzung der gesetzlichen Entscheidungen detaillierter ausgestalten, stellt insoweit den Vollzug des gesetzlichen Kohleausstiegs dar, soweit das KVBG Rechte und Pflichten der Unternehmen begründet. Auch diese ungewöhnliche Form der Umsetzung gesetzlicher Regelungen ist nur verständlich, wenn die vorab mit den Betreibern verhandelten wesentlichen Eckpunkte des Kohleausstiegs berücksichtigt werden – dies gilt sowohl für die Empfehlungen der „Kohlekommission“ als auch für die parallel zum Gesetzentwurf geführten Verhandlungen zwischen BMWi und den Betreibern.
- Das KVBG und der ÖRV sind damit als rechtliche Einheit zu werten. Ohne den gesetzlichen Rahmen des KVBG könnte der ÖRV mit den dortigen Regelungsinhalten nicht abgeschlossen werden und ohne den ÖRV wäre das KVBG zumindest in wesentlichen Punkten wie beispielsweise den Entschädigungsmodalitäten nach §§ 44 f. KVBG nicht vollzugsfähig. Dies bedeutet auch, dass ohne Rückwirkung auf den gesetzlichen Rahmen des KVBG keine wesentlichen Änderungen des ÖRV vorgenommen werden könnten, falls dem vorliegenden Entwurf des ÖRV die Zustimmung des Bundestages oder die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission versagt werden sollte.

B) Spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage und allgemein anwendbares Recht zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 49 KVBG enthält eine eigenständige bundesgesetzliche Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und dessen – weit gefasste - Inhalte. Deutlich wird aber auch, dass an die allgemeinen Grundsätze des Verfahrensgesetzes angeknüpft wird, da das KVBG selbst keine speziellen Regelungen z.B. für die Anpassung bei veränderter Geschäftsgrundlage vorsieht.

Soweit der ÖRV in § 28 Abs. 4 eine Anwendung des Teils IV des VwVfG, also die Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag, vorsieht, „soweit der ÖRV keine speziellere Regelung trifft“, ist dies letztlich deklaratorisch, da ohne spezialgesetzliche Ermächtigung der ÖRV nicht dazu führen kann, verbindliche gesetzliche Maßstäbe, z.B. der Zustimmungspflicht von Dritten nach § 58 VwVfG, außer Kraft zu setzen.

Relevant wird dies v.a. in Teil 3 des ÖRV, der die Änderung der Verhältnisse und Überprüfungen genauer regelt, sich aber letztlich im gesetzlichen Rahmen der §§ 54 ff. VwVfG, insbesondere § 60 VwVfG halten muss. Eine Definition der Wesentlichkeit einer Änderung der Vertragsverhältnisse nach § 21 Abs. 1 ÖRV ist insoweit unproblematisch, da es den Vertragsparteien ohnehin obliegt, die Geschäftsgrundlage des zwischen ihnen

vereinbarten Vertrags zu bestimmen. Zweifelhaft ist hingegen, ob die Definition der We-sentlichkeit in § 21 Abs. 1 Satz 3 ÖRV für bestimmte Fallgruppen abschließend sein kann, wie dies der Wortlaut nahelegt („wesentliche Änderung liegt vorbehaltlich damit einhergehender etwaiger entlastender Entwicklungen nur in den folgenden Fällen vor:“). § 21 Abs. 4 ÖRV bestärkt dies durch den Ausschluss der Vertragsanpassung bei nicht wesentlichen Änderungen und gleichzeitiger Definition von Fallgruppen unwesentlicher Änderungen. § 21 Abs. 5 ÖRV ist schließlich inhaltlich zu eng, um eine allgemeine Auf-fanglösung für sonstige wesentliche Änderungen abzusichern. Im Ergebnis kann deshalb § 60 Abs. 1 VwVfG einer abschließenden Definition der wesentlichen Veränderung der Verhältnisse durch § 21 Abs. 1 Satz 3 ÖRV entgegenstehen.

C) Kernfragen der Entschädigungsregelungen zur Umsetzung von Teil V KVBG

I. Entschädigungen als wesentlicher Teil der Vertragsäquivalenz im Kontext ei-ner einvernehmlichen Vereinbarung zur Beendigung der Braunkohleverstro-mung

Die Präambel des ÖRV weist zurecht darauf hin, dass der vereinbarte Stilllegungspfad unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Rechtspositionen der Anlagen- und Tagebau-betreiber die Ziele der Emissionsreduzierung einerseits mit den schützenswerten Inter-essen der Anlagenbetreiber und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an einer si-cheren und umweltverträglichen Energieversorgung in einen ausgewogenen Ausgleich bringt (Präambel Absatz 5). Die Entschädigung nach §§ 44, 45 KVBG ist deshalb keine Enteignungsentschädigung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Bestandteil einer mit den Anlagenbetreibern vereinbarten Gesamtlösung. Aus demselben Grund ist es auch gerechtfertigt, nähere Bestimmungen zur Verwendung der Entschädigung im ÖRV zu regeln und damit die Disposition der Anlagenbetreiber zu beschränken, da auch diese Einschränkungen, insbesondere die Verwendungspflicht zur Erfüllung der bergrechtli-chen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen, Festlegung von Auszahlungsbedingun-gen und Sicherungsauflagen zugunsten der für den Vollzug des Bergrechts zuständigen Länder, Bestandteil des Gesamtkonzepts sind.

II. Einbeziehung der Tagebaubetreiber in die rechtliche Bindungswirkung des ÖRV

Aus oben genannten Gründen ist sachlich gerechtfertigt, die rechtlich selbständigen Ta-gebaubetreiber („LEAG TB“ – Nr. 4 der Vertragspartner) und Zweckgesellschaften (Nr. 5 und 6 der Vertragspartner) in die Bindungswirkung des ÖRV einzubeziehen, da sie auf-grund der Konzernstruktur der Kraftwerksbetreiber eine wirtschaftliche Einheit mit den Kraftwerksbetreibern bilden. Letzteres ergibt sich daraus, dass in Deutschland Braunkohletagebaue unmittelbar mit den benachbarten Braunkohlekraftwerken gekoppelt sind und nur diese beliefern. Eine Braunkohleförderung mit Belieferung verschiedener Kraftwerke an anderen Standorten z.B. durch Bahntransporte findet in Deutschland nicht statt. Auch die Kohlelieferverträge werden intern zwischen dem Kraftwerksbereich und dem Tagebaubereich festgelegt.

Ausgenommen von dieser Einbeziehung der Tagebaubetreiber in den ÖRV ist die MI-BRAG im mitteldeutschen Revier. Diese ist zwar durch den Stilllegungspfad nach Anlage 2 KVBG ebenfalls betroffen, da die Stilllegung der Kraftwerksblöcke in Schkopau 2034

und Lippendorf 2035 eine vorzeitige Beendigung des Braunkohlenbergbaus v.a. im Tagebau Vereinigtes Schleenhain nach sich zieht und dadurch in nicht unerheblichem Umfang die bergrechtlichen Pflichten zur Wiedernutzbarmachung verändert werden. In Hinblick auf die zusätzlichen Wiedernutzbarmachungskosten einer vorzeitigen Tagebaustilllegung und in Hinblick auf die fehlenden Deckungsbeiträge aus der Kohlelieferung an die Kraftwerke nach 2034 bzw. Lippendorf in der Gesamtwirtschaftlichkeit des Bergbauvorhabens bestehen dem Grunde nach keine wesentlichen Unterschiede zwischen LEAG und MIBRAG.

Die Nichteinbeziehung der MIBRAG ergibt sich deshalb ausschließlich aus der Tatsache, dass aufgrund der konkreten Stilllegungstermine für beide oben genannten Kraftwerke keine Entschädigungen nach § 44 KVBG, § 10 Abs. 1 ÖRV gewährt werden. Die Bindung der Entschädigung an den Stilllegungstichtag 31.12.2029 führt damit für das mitteldeutsche Revier zu einem harten Schnitt einer entschädigungslosen vorzeitigen Beendigung des Braunkohletagebaus, während für das rheinische Revier (RWE) und das lausitzer Revier (LEAG) die Entschädigungen für die vorzeitige Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten vor 2030 als Ausgleich für die wirtschaftlichen Belastungen des gesamten Stilllegungsprozesses wirken.

III. Verantwortung der Tagebaubetreiber, §§ 5 und 6 ÖRV

Die Regelungen in §§ 5 und 6 ÖRV sind weitgehend deklaratorisch, da die Tagebaubetreiber bereits aufgrund des BBergG verantwortlich sind, die notwendigen Verfahren vorzubereiten und einzuleiten. Die Festlegung zur Nichtinanspruchnahme des Hambacher Forsts nach § 5 Abs. 3 ÖRV ist eine Selbstbindung des Tagebaubetreibers RWE, deren Umsetzung allerdings noch einer landesrechtlichen Konkretisierung durch Leitentscheidungen zum Braunkohlenbergbau bedarf. Soweit unter Berücksichtigung des verbindlichen Stilllegungspfads nach Anlage 2 KVBG Umsetzungsspielräume bei der Tagebauplanung bestehen, sind hierfür die Länder zuständig, die neben der Sicherung der Energieversorgung auch die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Planungsänderungen für die Tagebaue in die Abwägung einstellen müssen. Ansprüche der Kraftwerks- oder Tagebaubetreiber in Hinblick auf die Durchführung von Genehmigungsverfahren mit bestimmten Inhalt oder Terminierung sind aus § 6 ÖRV nicht abzuleiten und wären im Übrigen auch unzulässig.

IV. Bergrechtliche Verantwortung der Tagebaubetreiber, § 7 ÖRV

Diese Regelung ist deklaratorisch, da die Wiedernutzbarmachungspflicht der Tagebaubetreiber sich unmittelbar aus dem BBergG, insbesondere §§ 53, 55 BBergG ergibt. § 7 Abs. 2 Satz 2 ÖRV stellt auch klar, dass die bergrechtliche Verpflichtungslage der Unternehmer dynamisch ist, also auch eventuelle Mehrkosten umfasst, die sich durch die vorzeitige Stilllegung ergeben.

V. Entschädigungshöhe, § 10 Abs. 1 ÖRV

Die Festlegung der Entschädigung nach § 44 KVBG, die § 10 Abs. 1 ÖRV aufgreift, stellt eine Gesamtentschädigung dar. Sie umfasst im Sinne einer umfassenden Einigung mit den Anlagen- und Tagebaubetreibern alle finanziellen Nachteile, die mit der vorzeitigen Stilllegung der Kraftwerke und Tagebaue verbunden sind. Während bei RWE Power Tagebau und Kraftwerke durch eine Gesellschaft betrieben werden, sind diese Bereiche

bei der LEAG in zwei rechtlich selbständigen Aktiengesellschaften getrennt, einen Anspruch nach § 44 KVBG, § 10 Abs. 1 ÖRV hat aber im Falle der LEAG zunächst nur die LEAG KW. Dies hat zur Folge, dass die LEAG KW auch für solche Nachteile entschädigt wird, die bei unmittelbar bei der LEAG TB anfallen, also diejenigen Zusatzkosten, die sich durch erhöhte Wiedernutzbarmachungsaufwendungen der Tagebaue ergeben und diejenigen Erlösausfälle, die sich aus geringeren Kohlelieferungen an die Konzernschwester LEAG KW ergeben.

Während die erhöhten Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachungskosten der vorzeitig stillgelegten Tagebaue sich im Nachhinein gut ermitteln und prüfen lassen, da die bestehenden Vorsorgevereinbarungen der Bergbehörden in Brandenburg und Sachsen mit der LEAG TB detaillierte Monitoringregelungen enthalten, die auch die Veränderung der Wiedernutzbarmachungskosten gegenüber den Bergbehörden transparent machen, sind die weiteren Vermögensnachteile aufgrund des Stilllegungspfads weniger eindeutig zuordenbar, da die internen Kohlelieferpreise Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis des Stromverkaufs haben.

Die Festlegung einer Gesamtentschädigung für die Kraftwerksbetreiber RWE Power und LEAG KW ist insoweit sinnvoll, da aufgrund der wirtschaftlichen Einheit und des jeweiligen Konzernverbunds das politische Ziel einer gedeckelten Gesamtentschädigung trotz der erschwerten Zuordnung einzelner Vermögensnachteile innerhalb des Konzerns erreicht wird. Die dadurch ebenfalls bedingte geringere Transparenz zu den Entschädigungspositionen ist allerdings gleichermaßen mit dieser Lösung verbunden.

VI. Auszahlung der Entschädigung der LEAG KW an die Zweckgesellschaften in Brandenburg und Sachsen, § 10 Abs. 2 ÖRV

Die Entschädigungszahlung an die in Brandenburg und Sachsen bestehenden Zweckgesellschaften LEVEB und LEVES gemäß § 10 Abs. 2 ÖRV ist bereits durch § 44 Abs. 2 KVBG begründet. Diese Regelung ist nur vor dem Kontext verständlich, dass die gesamte Entschädigung der Kraftwerksbetreiber für die Erfüllung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen verwendet werden muss. Das KVBG bestätigt dies indirekt durch die Auszahlungsmodalitäten in § 45 Abs. 2 KVBG. § 49 KVBG sieht darüber hinaus die Ermächtigung vor, die Verwendung der Entschädigung durch den ÖRV näher zu regeln. Letztlich greift dies § 14 ÖRV auf, indem an dieser Stelle bestätigt wird, dass sich die Vertragsparteien einig sind, die Entschädigung für die Deckung der Tagebaufolgekosten zu verwenden. § 16 Abs. 1 ÖRV greift diese Verpflichtung ebenso auf. Gleichermaßen gilt für das rheinische Revier nach § 15 Abs. 2 ÖRV.

Mag also § 44 Abs. 2 KVBG noch nicht unmittelbar diese Verwendungspflicht der an die Zweckgesellschaften gezahlten Entschädigungen entnommen werden können, kann der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des KVBG bereits bekannte § 14 ÖRV als Auslegungskriterium für das gesetzgeberische Ziel dienen. Konkrete Verwendungspflichten werden schließlich erst durch §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1 ÖRV geregelt.

Die zur Deckung der Tagebaufolgekosten zu verwendende Gesamtentschädigung ist höher als die erhöhten Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung aufgrund der vorzeitigen Tagebauschließung. Zur Wiedernutzbarmachung der Tagebaue werden also auch Entschädigungsmittel eingesetzt, die Vermögensnachteile im Kraftwerksbetrieb,

insbesondere Erlösausfälle aus dem Stromverkauf, kompensieren. Da die Gesamtkosten der Wiedernutzbarmachung der betroffenen vier LEAG-Tagebaue in Brandenburg und Sachsen höher sind als der Betrag der Gesamtentschädigung in Höhe von 1,75 Mrd. EUR, kann in der Praxis sichergestellt werden, dass entsprechend des gesetzgeberischen Willens die gesamte Entschädigung zweckentsprechend eingesetzt werden wird. Die in § 45 KVBG und § 11 Abs. 2 ÖRV sowie § 16 Abs. 3 ÖRV detailliert geregelten Auszahlungsvoraussetzungen und Nachweispflichten gewährleisten einen sicheren Monitoringprozess zur Vertragserfüllung.

Vollzugsvoraussetzung für die Auszahlung der Entschädigung an die LEAG ist die Festlegung einer Länderquote zwischen Brandenburg und Sachsen gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KVBG. Dies ist eine weitere Konsequenz der Mittelverwendung zur Wiedernutzbarmachung der in beiden Ländern liegenden Tagebaue. LEAG KW ist zwar alleiniger Gläubiger der Entschädigung nach § 44 Abs. 1 KVBG, die Erfüllung des Anspruchs erfolgt aber durch Zahlungen an die beiden rechtlich getrennten Zweckgesellschaften. Insoweit ist eine Aufteilung auf die beiden Zweckgesellschaften erforderlich. Da hierdurch die Länderinteressen berührt werden, verlangt § 44 Abs. 2 Satz 2 KVBG eine diesbezügliche Abstimmung der Länder Brandenburg und Sachsen mit der LEAG. § 10 Abs. 2 Satz 2 ÖRV erweitert dies im Übrigen auf eine Abstimmung mit den Zweckgesellschaften. Nachdem die Länder Brandenburg und Sachsen nicht Vertragspartner des ÖRV sind, stellt die zum Vollzug der Entschädigungsregelung notwendige Vereinbarung einer Länderquote rechtlich eine Zustimmungspflicht Dritter im Sinne von § 58 Abs. 1 VwVfG dar. Zwischenzeitlich sind bereits Gespräche zwischen LEAG, den Zweckgesellschaften und den Ländern aufgenommen worden, um eine Länderquote festzulegen. Soweit diese durch LEAG nach Zustimmung der beiden Länder dem Bund mitgeteilt wird, bestehen keine Wirksamkeitsprobleme zum Abschluss und Vollzug des ÖRV.

VII. Erstattung vorzeitiger Einzahlungen in die Zweckgesellschaften gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV

§ 11 Abs. 3 ÖRV wiederholt die bereits gesetzlich begründete Erstattung von zusätzlichen Einzahlungen in die Zweckgesellschaften, die die Länder aufgrund der vorzeitigen Stilllegung von Kraftwerken und damit Tagebauen geltend machen.

Dieser Erstattungsanspruch der LEAG setzt eine entsprechende Forderung der Länder voraus, die sich aus der Anpassung der Vorsorgevereinbarungen zwischen LEAG und den Bergbehörden der Länder Brandenburg und Sachsen ergeben kann. Die Vorsorgevereinbarungen sehen bereits vor, dass die Zahlungspläne zum Aufbau des Zweckvermögens anzupassen sind, wenn sich Berechnungsparameter des unternehmerischen Vorsorgekonzepts geändert haben (z.B. Kostenkalkulation, Leistungsumfänge, technische Umplanungen, Preisentwicklung). Diese Prüfung findet in einem laufenden Monitoringprozess statt. Daneben ist aber auch eine Anpassung des Vorsorgekonzepts mit Auswirkungen auf die Ansparpläne erforderlich, wenn sich die Geschäftsgrundlage der Vorsorgevereinbarung ändert, insbesondere das unternehmerische Revierkonzept für den Betrieb der Tagebaue. Dieser Fall tritt nun mit dem vorzeitigen Stilllegen der Tagebaue entsprechend dem Stilllegungspfad nach Anlage 2 KVBG ein. Die Konsequenz ist eine wesentlich umfänglichere Anpassung des Ansparplans als dies im laufenden Monitoringprozess der Fall ist. Gleichermassen ist für die Länderbergbehörden eine Neubewertung des Sicherungsbedürfnisses erforderlich, das in Gestalt einer Verhältnismäßig-

keitsprüfung Gegenstand der Vorsorgevereinbarungen war. Die Vorsorgevereinbarungen in beiden Ländern enthalten deshalb auch die Möglichkeit, zusätzliche Sicherheiten zu fordern, wenn dies durch die Veränderung der Verhältnisse gerechtfertigt wird. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass beide Länder Brandenburg und Sachsen zusätzliche Einzahlungen in die Zweckgesellschaften fordern werden, da durch die vorzeitige Stilllegung der Tagebaue einerseits bisher kalkulierte Deckungsbeiträge aus Zuflüssen der LEAG und Kapitalerträgen des Zweckvermögens fehlen und andererseits zusätzliche Wiedernutzbarmachungskosten anfallen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Länder eine möglichst umgehende Schließung der Lücken fordern, um dem gestiegenen Sicherungsbedürfnis Rechnung zu tragen.

Die Regelung der Erstattung dieser zusätzlichen Zahlungen in die Zweckgesellschaften nach § 45 Abs. 3 KVBG stellt dabei eine wesentliche Voraussetzung für die LEAG dar, ohne negative Auswirkungen auf die Liquidität des Unternehmens die zusätzlichen Forderungen bedienen zu können. Die regulären Entschädigungszahlungen für die LEAG ab 2025 tragen dem Umstand nicht ausreichend Rechnung, dass die Folgen der vorzeitigen Stilllegung auf die Vorsorgekonzepte bereits mit Inkrafttreten des KVBG eintreten.

VIII. Sicherung der Entschädigungsvoraussetzungen und einer zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigung

Der ÖRV enthält umfangreiche Sicherungselemente, die die Entschädigungsvoraussetzungen und die zweckentsprechende Verwendung auch in der Zukunft sicherstellen. Hierbei bestehen zwei unterschiedliche Varianten für RWE Power einerseits und LEAG andererseits, die im Ergebnis gleichwertig sind. Für RWE Power wird eine Lösung im Rahmen der Konzernhaftung mit weiteren Auflagen und einer Auffangvariante in Gestalt einer Treuhandvereinbarung nach § 15 ÖRV verfolgt, für LEAG wird an das bestehende System der Vorsorgevereinbarungen mit zusätzlichen Sicherungselementen angeknüpft. Beide Systeme stellen auf unterschiedlichem Weg sicher, dass die Entschädigungen insolvenzsicher und zweckentsprechend verwendet werden.

Aufgrund der rechtlichen Selbstständigkeit der beiden LEAG-Zweckgesellschaften und den eigenständigen Vorsorgevereinbarungen in den Ländern Brandenburg und Sachsen als rechtsverbindliche öffentlich-rechtliche Verträge sind die Regelungen in § 16 ÖRV komplexer ausgestaltet als dies § 15 ÖRV für das rheinische Revier vorsieht. Eine unmittelbare Veränderung der Vorsorgevereinbarungen zwischen LEAG TB und den Landesbergbehörden können weder das KVBG noch der ÖRV vornehmen. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 ÖRV enthalten insoweit Verpflichtungen der LEAG, die unmittelbar als Vertrag zugunsten Dritter die beiden Länder begünstigen, indem die LEAG eine Bürgschaft und ein abstraktes Schuldversprechen nach näherer Ausgestaltung der benannten Regelungen für die Erfüllung der bergrechtlichen Pflichten übernimmt. Die bereits bestehenden abstrakten Schuldversprechen im Rahmen der Vorsorgevereinbarungen werden damit inhaltlich erweitert, die Bürgschaft tritt als weiteres Sicherungselement neben den bereits vorhandenen umfänglichen Pfandrechten an den Gesellschaftsanteilen der Zweckgesellschaften hinzu. Darüber hinaus sieht § 16 Abs. 5 ÖRV eine Option der Länder vor, einen Teil der Entschädigung (10%) an einen Treuhänder leisten zu lassen.

In der Gesamtschau führt die Entschädigungsregelung in § 16 ÖRV zu einer Stabilisierung des von den Ländern bereits eingeführten Konzeptes von rechtlich selbständigen

Zweckvermögen auf Grundlage der mit LEAG abgeschlossenen Vorsorgevereinbarungen trotz der nachteiligen Auswirkungen der vorzeitigen Stilllegung von Tagebauen auf den Geschäftsbetrieb der Unternehmen. Dies beruht auf zwei Effekten: Zum einen treten die weiteren Sicherungselemente nach § 16 Abs. 2 und 3 ÖRV v.a. in Hinblick auf die Insolvenzsicherheit zu den bereits vorhandenen Sicherheiten hinzu, zum anderen führen die wiederkehrenden Entschädigungszahlungen zu einer sicheren Dotierung der jeweiligen Ansparpläne – unabhängig von der Entwicklung des Cash Flow aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Braunkohleverstromung und der tatsächlichen Kapitalverzinsung der bestehenden Zweckvermögen. Damit werden sowohl für LEAG als auch für die Länder die Risiken deutlich reduziert, die sich aus Prognoseunsicherheiten der Vorsorgekonzepte zwangsläufig ergeben. Die systemischen Vorteile der Vorsorgevereinbarungen bleiben dessen ungeachtet erhalten, insbesondere die Möglichkeit, das Zweckvermögen auch regional in braunkohleunabhängige Geschäftsfelder zu investieren und dadurch den Strukturwandel zu unterstützen. Auch die bereits vorhandene Transparenz und das behördliche Controlling im Anpassungs- und Monitoringprozess der Vorsorgevereinbarungen können weiter genutzt und ausgebaut werden.

Nach dem Stand der ersten Gespräche der Länder mit der LEAG zur notwendigen Anpassung der Vorsorgevereinbarungen an die Randbedingungen des KVBG und den ÖRV ist zu erwarten, dass die noch offenen Detailfragen für den Vollzug zu beiderseits tragfähigen Lösungen führen. Eine verbindliche Anpassung der Vorsorgevereinbarungen setzt im Übrigen die Rechtswirksamkeit des ÖRV nach Zustimmung des Bundestags und der beihilferechtlichen Genehmigung voraus.

Martin Herrmann
Leitender Regierungsdirektor